

## „Vollendung der Wegnahme beim Diebstahl“

**BGH, Urteil vom 26.06.2008 – 3 StR 182/08 (LG Osnabrück)**

In NSTZ 2008, 624

### I. Sachverhalt

Der Angeklagte (A) hatte seinen Laptop zur Reparatur in das Computerfachgeschäft des M gegeben. Als der A seinen Laptop wieder abholen wollte, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und M. A warf M vor, dass dieser seinen Laptop beschädigt habe, was jedoch nachweislich nicht stimmte. Dennoch verlangte A von M einen neuen Laptop. M hingegen legte A dessen Laptop auf den Verkaufstresen und forderte ihn auf zu gehen. Daraufhin nahm der A ein auf dem Tresen liegendes kleines Messer und hielt es dem M kurz an den Bauch. Kurz darauf lies A jedoch von M ab und nahm einen neuen IBM-Laptop (Wert: 899,- €) aus einem Regal. Damit verließ er den Laden.

M lief ihm hinterher und holte A vor dem Laden ein. Dort ergriff er den Laptop, um diesen wieder an sich zu bringen. Daraufhin versetzte A dem M einen Kopfstoß, durch den M eine blutende Wunde an der Oberlippe erlitt. Nachdem sich das Gerangel kurze Zeit fortgesetzt hatte, ließ A jedoch von dem Laptop ab, da er sein Interesse daran verloren hatte, und entfernte sich.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen Körperverletzung nach § 223 I StGB und wegen Bedrohung nach § 241 I StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 €. Eine Verurteilung wegen eines Wegnahmedelikts lehnte es hingegen ab, da es der Ansicht war, dass die Wegnahme noch nicht vollendet gewesen war. Von dem Versuch eines Wegnahmedelikts sei A jedenfalls strafbefreiend zurückgetreten. Die StA legte hingegen Revision ein. Sie strebte eine Verurteilung wegen schweren Raubes an.

### III. Entscheidungsgründe

Die Revision der StA hatte Erfolg, dass Urteil des LG wurde damit aufgehoben. Das LG habe bei der Prüfung und Verneinung der Frage, ob die Wegnahme des Laptops vollendet war, einen zu engen Maßstab angelegt. Eine Wegnahme sei nach der Rspr. dann vollendet, wenn fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet sei. Entscheidend sei, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt, dass er sie ohne Behinderung durch den früheren Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters zu brechen. Maßgebend dafür sei die Anschauung des täglichen Lebens.

Es sei von der Rspr. anerkannt, dass bei handlichen und kleinen Gegenständen schon das Ergreifen und Festhalten bzw. das offene Wegtragen des Gegenstandes zur Vollendung der Wegnahme genügen. Zumindest sei die Wegnahme bei solchen Gegenständen dann vollendet, wenn der Täter den umschlossenen Herrschaftsbereich des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers verlassen habe. Auch die Beobachtung und Entdeckung des Täters ändere hieran nichts.

Bezogen auf den vorliegenden Fall sei die Wegnahme folglich spätestens vollendet gewesen, als der A den Laden und somit den Herrschaftsbereich des M mit dem Laptop in der Hand verlassen hatte. Dies ergebe sich auch insbesondere daraus, dass der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber M seine Verfügungsgewalt über den Laptop nur noch gegen den Willen des A und durch Anwendung körperlicher Gewalt zurückerlangen konnte. Somit habe A die alleinige tatsächliche Sachherrschaft über den Laptop durch das Ergreifen desselben und das anschließende Verlassen des Ladens erlangt. Ergo war die Wegnahme vollendet. Die Feststellungen des LG waren insofern rechtlich fehlerhaft.

Insgesamt hob der BGH das Urteil des LG Osnabrück auf. In der Sache konnte er jedoch nicht selbst entscheiden, da auch eine Verurteilung des M wegen schweren Raubes nach §§ 249, 250 II Nr. 1 StGB oder wegen räuberischen Diebstahls nach §§ 252, 249 StGB in Betracht kam. Diesbezüglich bedarf es also weiterer Feststellungen hinsichtlich der subjektiven Tatseite. Diese zu treffen obliege dem neuen Tatrichter.

### **III. Problemstandort**

Das Problem des Falles liegt hier im objektiven Tatbestand des Diebstahls.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil/2, Rn. 99ff.
- Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, Rn. 10ff.
- Tröndle/Fischer, § 242 Rn. 16ff.
- Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil/2, Rn. 318ff. + 333ff.
- Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, Rn. 22ff.
- Tröndle/Fischer, § 249 Rn. 6ff.